

V6 Jüdisches Leben in unserem Verband stärken und schützen

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	20.02.2026
Tagesordnungspunkt:	TOP 7 Inhaltliche Anträge
Status:	Zurückgezogen

Antragstext

Die Frage, was als antisemitisch gilt, wird gegenwärtig sowohl in der Gesellschaft als auch in der Wissenschaft immer wieder debattiert. Obwohl die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Schlüsselbegriffen üblicherweise auf präzise und sorgfältig ausgearbeitete Definitionen zielt, dominieren im Bereich des Antisemitismus zwei Definitionen, eine Diskussion, die stark politisiert ist. Dabei besteht die Gefahr, dass ohne klare und differenzierte Kriterien entweder Antisemitismus nicht erkannt oder legitime Kritik fälschlicherweise als antisemitisch eingestuft wird. Viele jüdische Organisationen und Institutionen – darunter der Zentralrat der Juden in Deutschland sowie zahlreiche weitere Organisationen wie die Hochschulrektorenkonferenz und Landesregierungen – haben die IHRA-Definition angenommen. Diese Anerkennung ist ernst zu nehmen: Sie ist selbst Ausdruck jüdischer Selbstbestimmung und verdient als solche Respekt. Eine Auseinandersetzung mit der IHRA-Definition, samt ihren Lücken und Schwächen, ist deshalb wichtig, um Antisemitismus verlässlich benennen und ihm wirksam entgegentreten zu können.

Die IHRA-Definition, offiziell „Arbeitsdefinition von Antisemitismus“, wurde 2016 vom Plenum der International Holocaust Remembrance Alliance angenommen, einem Zusammenschluss von 35 Staaten, darunter fast alle europäischen Staaten sowie Argentinien, Australien, Kanada, die USA und Israel. Sie lautet:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“

Ergänzt wird diese Definition durch elf Beispiele zur Veranschaulichung. Einige davon richten sich gegen Holocaust-Leugnung, Gewalt, Extremismus sowie dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegenüber Jüdinnen und Juden. Sieben der elf Beispiele beschreiben den israelbezogenen Antisemitismus: etwa der Vorwurf, Jüdinnen und Juden seien Israel stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer, die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen, das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung oder Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten. Die Definition hält dabei ausdrücklich fest, dass die Einordnung eines Vorfalls als antisemitisch nur „unter Berücksichtigung des Gesamtkontexts“ erfolgen kann – die Beispiele sind also als Hilfsmittel zur Analyse gedacht, nicht als abschließende Urteile.

Die IHRA-Definition ist trotz ihrer breiten Anerkennung nicht ohne Kritik geblieben.

1. Der Begriff „Wahrnehmung“ ist wissenschaftlich ungenau
Die IHRA-Definition beschreibt Antisemitismus als „eine bestimmte Wahrnehmung

41 von Jüdinnen und Juden". Diese Formulierung ist aus wissenschaftlicher
42 Perspektive problematisch, weil sie nahelegt, antisemitische Vorurteile seien im
43 Kern ein Wahrnehmungsproblem gegenüber Jüdinnen und Juden. Dabei ist der Begriff
44 der Wahrnehmung nicht grundsätzlich ungeeignet, um Diskriminierung zu
45 beschreiben: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) stützt sich bewusst
46 auf die subjektive Wahrnehmung von Betroffenen, weil Diskriminierungserfahrungen
47 nicht an objektive Nachweisbarkeit geknüpft werden sollten. Dieser rechtliche
48 Ansatz schützt Betroffene und ist in seinem Kontext sinnvoll. Als Grundlage für
49 ein wissenschaftliches Verständnis von Antisemitismus reicht er jedoch nicht
50 aus. Antisemitismus entsteht nicht aus dem Kontakt mit Jüdinnen und Juden,
51 sondern aus den gesellschaftlichen, kulturellen und psychologischen Prägungen
52 derjenigen, die ihn tragen und verbreiten. Er ist eine soziale Praxis, die sich
53 selbst reproduziert, oft unabhängig von jeder tatsächlichen Begegnung. Eine
54 Definition, die dies nicht abbildet, erschwert es, die eigentlichen Ursachen und
55 Mechanismen des Antisemitismus zu verstehen und ihnen wirksam entgegenzuwirken.

56 2. Die „Kann-Bestimmung“ ist zu unscharf
57 Die IHRA-Definition formuliert, Antisemitismus sei eine Wahrnehmung, „die sich
58 als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann“. Das Wort „kann“ ist hier
59 entscheidend: Es impliziert, dass Antisemitismus sich auch anders ausdrücken
60 kann, ohne jedoch zu benennen, wie. Damit bleibt die Definition an einem
61 zentralen Punkt unvollständig. Antisemitismus tritt in der sozialen Realität in
62 sehr unterschiedlichen Formen auf: als offene Feindseligkeit, aber ebenso als
63 subtile Abwertung, als Neid, als Verachtung oder als vermeintlich sachliche
64 Ablehnung. All diese Erscheinungsformen sind schwerer zu benennen und zu
65 bearbeiten, wenn eine Definition sie nicht in den Blick nimmt. Gerade in der
66 pädagogischen und politischen Praxis, in der es darum geht, Antisemitismus
67 frühzeitig zu erkennen und anzusprechen, braucht es eine Grundlage, die das
68 gesamte Spektrum antisemitischer Haltungen und Verhaltensweisen erfasst und
69 nicht nur dessen offensichtlichste Ausdrucksform.

70 3. Rechter und rechtsextremer Antisemitismus gerät aus dem Blick
71 Von den elf Beispielen der IHRA-Definition beschreiben sieben den
72 israelbezogenen Antisemitismus, der oft in muslimischen, migrantischen und
73 linken Zusammenhängen verortet wird. Diese Schwerpunktsetzung spiegelt den
74 zeitgeschichtlichen Kontext wider, in dem die Definition entstand: Ab etwa 2000
75 rückte ein zunehmend sichtbarer Antisemitismus im Zusammenhang mit den
76 Konflikten in Westasien (Nahostkonflikt) in den Mittelpunkt der öffentlichen
77 Aufmerksamkeit. So wichtig es ist, diesen zu benennen und zu bekämpfen, so
78 problematisch ist es, wenn dadurch andere Erscheinungsformen systematisch
79 weniger Aufmerksamkeit erhalten. Rechter und rechtsextremer Antisemitismus, der
80 historisch wie gegenwärtig eine zentrale Rolle spielt, wird durch diese
81 Gewichtung in den Hintergrund gedrängt. Um dieser Lücke entgegenzuwirken,
82 braucht es ergänzende Kriterien, die alle gesellschaftlichen Milieus in den
83 Blick nehmen, in denen Antisemitismus auftritt, und rechten wie rechtsextremen
84 Antisemitismus als gegenwärtige Bedrohung behandeln. Nur so kann Antisemitismus
85 konsequent bekämpft werden.

86 4. Klare Kriterien für Grenzfälle fehlen
87 Die IHRA-Definition benennt Beispiele für antisemitische Aussagen und
88 Handlungen, macht aber nicht deutlich, was nicht antisemitisch ist. Das ist kein
89 spezifisches Versagen der IHRA-Definition: Da Diskriminierungserfahrungen immer
90 subjektiv und kontextabhängig sind, kann eine Definition allein dies

91 grundsätzlich nicht abschließend leisten. Auch das Allgemeine
 92 Gleichbehandlungsgesetz setzt bewusst auf Kontextualisierung statt auf starre
 93 Kriterien. Dennoch entstehen durch diese Offenheit Unschärfen, die es
 94 erschweren, legitime Kritik an der israelischen Politik von antisemitischer
 95 Israelfeindschaft zu unterscheiden. Ergänzende Kriterien, die zumindest
 96 Orientierung darüber bieten, was nicht als antisemitisch gilt, können helfen,
 97 diese Unschärfen zu verringern. Wenn antisemitische Vorfälle passieren, sollte
 98 Antisemitismus klar benannt werden können und dann ein Austausch dazu geführt
 99 werden, was gesagt oder getan wurde und wie damit umzugehen ist. Fehlende
 100 Kriterien ermöglichen es, dass stattdessen gestritten wird, ob überhaupt
 101 Antisemitismus vorlag, was im schlimmsten Fall zu einer Täter-Opfer-Umkehr
 102 führen kann.

103 Die Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (JDA): Eine unzureichende
 104 Alternative

105 Als Reaktion auf die Kritik an der IHRA-Definition wurde 2021 die Jerusalemer
 106 Erklärung zum Antisemitismus (JDA) veröffentlicht. Sie definiert Antisemitismus
 107 als „Diskriminierung, Vorurteil, Feindseligkeit oder Gewalt gegen Jüdinnen und
 108 Juden als Jüdinnen und Juden (oder jüdische Einrichtungen als jüdische)“ und
 109 ergänzt diese Definition durch fünfzehn Leitlinien, die unter anderem konkret
 110 benennen, was nicht per se antisemitisch ist. Der Versuch, durch Beispiele mehr
 111 Klarheit zu schaffen, ist nachvollziehbar. Die Beispiele zeigen jedoch, wie
 112 schwierig diese Abgrenzung in der Praxis ist: Indem die JDA bestimmte Aussagen
 113 pauschal als „nicht per se antisemitisch“ einordnet, vernachlässigt sie, dass
 114 dieselben Aussagen je nach Kontext sehr wohl antisemitisch sein können. Zudem
 115 fehlt in der JDA das zentrale Muster des postnazistischen Antisemitismus: die
 116 Täter-Opfer-Umkehr durch Vergleiche israelischer Politik mit der Politik der
 117 Nationalsozialisten.

118 Die JDA ist keine hinreichend ausgereifte Definition und weist konzeptionelle
 119 Mängel auf, weshalb sie auch von vielen jüdischen Personen und Institutionen
 120 abgelehnt wird. Wir sehen in ihr daher keine verbindliche Arbeitsgrundlage.
 121 Zugleich lässt die IHRA-Definition Lücken, die wir oben schon genannt haben. In
 122 einzelnen Fällen kann die JDA-Definition ergänzend zur IHRA-Definition eine
 123 differenzierte Orientierung bieten. Für unsere Arbeit bleibt jedoch die IHRA-
 124 Definition im Fokus, da wir die Bedenken jüdischer Akteure ernst nehmen und in
 125 unserer Praxis selbstverständlich einbinden. Wir streben keinen Ersatz der IHRA-
 126 Definition an, sondern eine Weiterentwicklung, die ihre Stärken bewahrt und ihre
 127 Lücken durch ergänzende Kriterien schließt.

128 Unsere Grundlage: Die IHRA-Definition und ergänzende Kriterien

129 Die GRÜNE JUGEND Hamburg nimmt die IHRA-Definition als Grundlage ihres
 130 politischen Handelns an. Sie lautet:

131 „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen*Juden, die sich als
 132 Hass gegenüber Jüdinnen*Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich
 133 in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren
 134 Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse
 135 Einrichtungen.“

136 Sie ist Ausdruck jüdischer Selbstbestimmung, wird von vielen jüdischen
 137 Institutionen weltweit anerkannt und hat sich als wichtiger Katalysator im

138 institutionellen Kampf gegen Antisemitismus bewährt. Zugleich nehmen wir die
139 aufgezeigten Lücken ernst. Für die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Hamburg
140 bedeutet dies:

- 141 1. Antisemitismus entsteht auf Seiten der Antisemit*innen, nicht aus der
142 Wahrnehmung jüdischer Realität. Prävention muss dort ansetzen.
- 143 2. Antisemitismus umfasst das gesamte Spektrum feindseliger Haltungen und
144 Handlungen: Ablehnung, Abwertung, Verachtung, Neid, Hass und Gewalt.
- 145 3. Antisemitismus tritt in allen gesellschaftlichen Milieus auf. Rechter und
146 rechtsextremer Antisemitismus ist als gegenwärtige Bedrohung ebenso ernst
147 zu nehmen wie Antisemitismus in anderen Zusammenhängen.
- 148 4. Die Einordnung eines Vorfalls als antisemitisch erfordert immer
149 Kontextualisierung. Dabei muss auch benennbar sein, was nicht
150 antisemitisch ist, um einer Täter-Opfer-Umkehr entgegenzuwirken.

151 Für uns wird dabei deutlich: Auch im Rahmen der IHRA-Definition bleibt Kritik an
152 politischen Entscheidungen und Handlungen der israelischen Regierung politisch
153 notwendig und legitim. Diese Kritik darf jedoch nie dazu führen, israelische
154 Personen kollektiv verantwortlich zu machen, und erst recht nicht jüdische
155 Personen weltweit.

156 Als Grüne Jugend Hamburg bekräftigen wir unsere Solidarität mit allen Menschen,
157 die von Antisemitismus betroffen sind. Wir stehen an ihrer Seite, nehmen ihre
158 Erfahrungen ernst und setzen uns dafür ein, dass Antisemitismus in all seinen
159 Erscheinungsformen benannt, bekämpft und nicht relativiert wird.

Begründung

erfolgt mündlich